POSITIONSPAPIER

zur Elternmitwirkung
in Leipziger Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

2. Fortschreibung

Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig

Stand: Februar 2015

Einleitung

Mit der Fortschreibung des Positionspapiers zur Elternmitwirkung soll die Bedeutung der Mitwirkung von Erziehungsberechtigten/ Eltern (im weiteren nur als Eltern bezeichnet) als ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die pädagogische Arbeit einer Kindertageseinrichtung bzw. eines Trägers im Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen (Kita) hervorgehoben werden.

Die grundsätzliche Intention für eine dialogische Zusammenarbeit zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften wird im Sächsischen Bildungsplan[1] beschrieben. Hier wird die Herausforderung an die Fachkräfte formuliert, Eltern bzw. Familien zunehmend und stärker in pädagogische Prozesse einzubeziehen, um gemeinsam und partnerschaftlich kindliche Bildungsprozesse zu begleiten. Voraussetzung dafür ist seitens der Fachkräfte „eine dialogische Grundhaltung (...), um die Unterstützung kindlicher Bildungsprozesse als gemeinsame Aufgabe zu begreifen“[2].

Der Leipziger Stadtrat verabschiedete im Juni 2012 Bildungspolitische Leitlinien für die Stadt Leipzig[3]. Vor diesem Hintergrund ergibt sich der Leitgedanke für dieses Positionspapier: Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und den Trägern Leipziger Kindertageseinrichtungen soll von einem kooperativ- partnerschaftlichen Verhältnis geprägt sein.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Zusammenarbeit sind sowohl im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) als auch im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) festgeschrieben. Im SGB VIII werden dazu Grundsatzregelungen und -aussagen getroffen. Näheres zu Inhalt und Umfang der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung von Eltern wird durch das SächsKitaG als Ausführungsgesetz des Landes Sachsen geregelt.

Dieses Positionspapier soll Möglichkeiten und Methoden der Mitwirkung von Eltern beispielhaft verdeutlichen und zur Umsetzung dieser in den pädagogischen Alltag auffordern.

Zusammenarbeit mit Familien / Erziehungspartnerschaft

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern wird in Träger- und Einrichtungskonzepten beschrieben. Sie hat außerdem Eingang gefunden in verschiedene Qualitätsmanagementverfahren[4]. Als wichtigstes Anliegen der Zusammenarbeit mit Eltern wird im Qualitätssicherungsinstrument „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“ benannt, dass Eltern in allen die Kinder betreffenden Entscheidungen einbezogen und beteiligt werden sollen. Ein wichtiges Instrument dafür sind regelmäßig angebotene Gespräche über die Entwicklung der Kinder auf der Grundlage von Entwicklungsdokumentationen, welche die pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern führen[5].

Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Familien zur Erziehungspartnerschaft ist eine Form der Qualitätsentwicklung. Wichtigstes Kriterium für diese Qualität ist das Entstehen einer Kooperationsbeziehung, in der beide Seiten gemeinsam Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen und sich gegenseitig als Experten für das Kind wahrnehmen. Eine Erziehungspartnerschaft in diesem Sinne ist eine partner-

---

1 Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege, 2007

2 Sächsischer Bildungsplan, S.158

3 http://www.leipzig.de/imperia/md/content/51_jugendamt/lernen_vor_ort/bildungspolitische_leitlinien.pdf

4 Bsp. Qualitätsbereich „Zusammenarbeit mit Eltern“ in PädQuis, vgl. Tietze, Wolfgang u.a. (2007): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog. Cornelsen Verlag Scriptor

5 vgl. Stadt Leipzig, Stabsstelle Lernen vor Ort (Hrsg.) (2010): Bildungsreport Leipzig 2010, S. 86

schaftliche, vertrauensvolle Beziehung auf Augenhöhe auch und gerade dann, wenn sich Unterschiede oder Widersprüche zwischen den Vorstellungen abzeichnen.

Damit eine derartige Kooperationsbeziehung entstehen kann, benötigt es entsprechendes Wissen der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung und eine konsequente dialogische Grundhaltung. Die Entwicklung von Erziehungspartnerschaften wird in Leipzig auch im Kontext der Weiterentwicklung von Kitas zu Kinder- und Familienzentren besonders unterstützt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Im § 6 SächsKiTaG wird die Mitwirkung von Erziehungsberechtigten wie folgt benannt:

Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

(2) Der Träger der Einrichtung trifft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.

(3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

Der damit formulierte Rechtsanspruch stellt die Mitwirkungsrechte von Eltern und Kindern in den Fokus, welche auch aus fachlicher Sicht notwendig sind, um eine optimale Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen zu sichern.

Diese gesetzliche Grundlage ermöglicht Eltern ein allgemeines Mitwirkungsrecht an der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Inhalt der Mitwirkung von Erziehungsberechtigten

Der Terminus „Mitwirkung“ umfasst verschiedene Partizipations- bzw. Mitwirkungsformen (bspw. informiert werden, angehört werden, beratend tätig werden, mit entscheiden), die je nach Gegenstand bzw. Prozess der Mitwirkung relevant werden und weiterer konzeptioneller Konkretisierung an jedem Kita-Standort bedürfen. Im Sinne der kooperativ-partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollen die Positionen der Elternvertretung ernst genommen und etwaige Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich, das heißt, möglichst in Übereinstimmung miteinander, gelöst werden. Der dialogisch orientierte Umgang zwischen den Eltern und den Fachkräften bzw. dem Träger soll dabei eine handlungsleitende Grundnorm sein. Die Gesamtverantwortung des Trägers wird dadurch aber nicht in Frage stellt.

Dem pädagogischen Fachpersonal obliegt die Konzept- und Qualitätsentwicklung im Sinne des Sächsischen Bildungsplans auf der Grundlage entwicklungspsychologischer Erkenntnisse.

Die im Gesetz bezeichneten „wesentlichen Entscheidungen“ sind Sachverhalte, die den Betrieb einer Einrichtung und die Qualität der zu erbringenden Leistung bestimmen und beeinflussen. Der Gesetzestext hebt insbesondere die „Fortschreibung und Änderung der pädagogischen Konzepte“ und die „Kostengestaltung[6]“ hervor und regt damit die aktive Beteiligung von Eltern in diesen Prozessen an.

Ein im Gesetz nicht explizit benannter Sachverhalt, der aber für den Betrieb der Einrichtung essentiell ist, ist der Personaleinsatz. Hier ist der Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber verantwortlich sowie in seiner fachlichen Rolle als Leistungserbringer nach dem SGB VIII. Im Rahmen dieser Verantwortungsbereiche obliegt dem Träger die Entscheidungshoheit. Unbenommen bleibt, dass der Einsatz bzw. die Einstellung oder das Ausscheiden von Personal der Informationspflicht der Leitung der Kindertageseinrichtung innerhalb der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Elternvertretern unterliegt.

Formen und Gremien der Mitwirkung

Der Anspruch und die Aufgabe an die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen liegen darin, diese Mitwirkung mit dem Wissen um ihre eigenen Kompetenzen und um ihre Professionalität im Handeln mit Kindern einzufordern und zuzulassen.

Beteiligung von Eltern im Rahmen ihres Mitwirkungsrechtes heißt vor allem: umfassende Information, gemeinsame Beratung und Lösungssuche. Dazu bedarf es Ideen, der Offenheit und des Engagements der betreffenden Kooperationspartner.

Darüber hinaus bedeutet Mitwirkung aber auch:

- die Chance, gemeinsam Aktivitäten und Projekte durch Ideenreichtum und Kreativität zu entwickeln
- die Eltern als Interessenvertreter der Kinder zu akzeptieren, da der Partizipation von Kindern in Tagesstätten, bedingt durch deren Alter und Entwicklungsstand, Grenzen gesetzt sind
- die Eltern als wechselseitiges Korrektiv der Kindertagesstättenarbeit und Barometer der Nutzerzufriedenheit einzubeziehen
- die Eltern als Kooperationspartner und Wegbegleiter für die Einrichtungen anzunehmen

Die pädagogischen Fachkräfte sind - angeregt durch die Träger - aufgefordert, die Mitwirkung von Eltern durch partnerschaftliche Begleitung intensiv und fachkompetent auszugestalten und immer wieder aufs neue in Gang zu setzen. Bezogen auf konkrete Prozesse des Betriebes einer Kita sollten konkrete Mitwirkungsanlässe und Beteiligungsformen konzeptionell beschrieben und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Nachfolgend werden beispielhaft zwei Wege vorgestellt, welche die Einberufung einer Elternversammlung (Beispiel A) und die Wahl des Elternbeirates (Beispiel B) sowie deren Rechte und Aufgaben näher beschreiben.

---

[6] „Dies gilt vor allem für zusätzliche Angebote der Einrichtung, die den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden können.“, Zitat aus: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKi taG), Kommentar von Helga Muhr, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. Wiesbaden, 2003, Seite 18, Erläute rungen zu § 6, 2. Abs., Satz 2

A) Bildung und Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung sollte mindestens einmal pro Jahr zusammen treten.

Die Elternversammlung wird vom Elternbeirat oder vom Träger bzw. der Leitung der Einrichtung bzw. gemeinsam von Elternbeirat und Träger und/ oder Leitung einberufen. Die Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der Erziehungsberechtigten verlangen.

Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung erfolgen.

Die Elternversammlung beauftragt Vertreter/ -innen aus ihrer Mitte, die sich mit der Leitung der Einrichtung über das Verfahren einer Wahl des Elternbeirates und einer Geschäftsordnung, sowie zu den Aufgaben und Rechten des zu wählenden Elternbeirates abstimmen. Die Geschäftsordnung wird der Elternversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat, der z. B. aus einem Vertreter/ einer Vertreterin jeder Gruppe bestehen sollte.

Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist es der Elternversammlung möglich, ein Elternbeiratsmitglied abzuwählen, dabei hat jede Familie eine wahlberechtigte Stimme.

Die Elternversammlung ist ein Gremium des Informationsaustausches zwischen den Eltern sowie zwischen Eltern und Kita- Leitung bzw. Träger der Einrichtung.

B) Wahl des Elternbeirates

Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den anwesenden Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung für ein Jahr gewählt. Der/ die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates heraus gewählt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

Die Amtszeit beginnt mit der Verkündigung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates.

Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin der Elternversammlung vorliegt.

Beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitgliedes während der Wahlperiode kann der Elternbeirat vorläufig einen Nachfolgekandidaten berufen. Dieser ist bei der nächsten turnusmäßig einberufenen Elternversammlung durch Wahl zu bestätigen.

Vertreter/ -innen der Elternbeiräte können im Gesamtelternrat der Stadt Leipzig mitarbeiten.

Rechte und Aufgaben des Elternbeirates

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte ist es notwendig, dass der Elternbeirat mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeitet. Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung zu seinen Sitzungen einladen.

Der Elternbeirat hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Elternversammlung über seine Tätigkeiten zu informieren
- die Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
- die Umsetzung dieser mit der Leitung bzw. dem Träger abzustimmen
- die Öffentlichkeitsarbeit mitzugestalten.

Der Elternbeirat hat darauf aufbauend ein Mitwirkungsrecht bzw. Anhörungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Zum Mitwirkungsrecht gehören z. B.:

- die Festlegung von Öffnungszeiten
- grundsätzliche Änderungen der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten, insbesondere wenn diese kostenpflichtig sind

Zum Anhörungsrecht gehören z. B.:

- der beabsichtigte Trägerwechsel
- die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption
- grundlegende strukturelle Veränderungen (z.B. Tagesstrukturen, Raumkonzept)
- die Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- die Schließung der Einrichtung

---

§ 6 SächsKitaG – Kommentar, Lütkemeier/Schwarz, Kindertagesbetreuung in Sachsen, 2447.21, Pkt. 2.2, S. 2

Die Mitwirkung bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist im § 5 SächsKiTaG festgelegt. Im Umkehrschluss ist dem Elternrat eine Mitwirkung bei der Festlegung von Schließzeiten zum Beispiel an Brückentagen, in Ferienzeiten oder bei der Durchführung pädagogischer Tage einzuräumen.

Schließzeiten, die in der Satzung des Trägers o.ä. verankert sind, wie zum Beispiel 24. bis 31.12., gelten als festgelegt.

Als weiteres Mitwirkungsrecht gilt die Auswahl des Essenanbieters sowie die regelhafte Bewertung des Essens, sofern dies im Zuständigkeitsbereich der Einrichtung/des Trägers gehört.

Terminabstimmungen zu Entwicklungsgesprächen, bestimmten Höhepunkten und ähnlichem gehören in den Mitwirkungsbereich.

Rolle des Amtes für Jugend, Familie und Bildung in Bezug auf die Umsetzung von Elternmitwirkung

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt entsprechend §§ 79 und 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe. In dieser Rolle übt das AfJFB die Fachsteuerung im Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen aus. Es steht sowohl den Trägern als auch den Erziehungsberechtigten bzw. Elternvertretungen beratend und, falls erforderlich, vermittelnd zur Seite.

Sicherung des Anspruchs auf Elternmitwirkung

Der im Positionspapier dargestellte fachliche und inhaltliche Anspruch an die Realisierung der Mitwirkung der Eltern sollte durch entsprechende Qualitätssicherungsinstrumente und Evaluationsmethoden unterstützt werden. In der Verantwortung der Fachsteuerung im Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen folgt das AfJFB Leipzig dabei den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS). Gemäß diesen Empfehlungen wird für Kinderkrippen und Kindergärten

- der Qualitätskriterienkatalog **„Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder – Ein nationaler Kriterienkatalog“**

und für Horte

- der Qualitätskriterienkatalog **„Qualität für Schulkinder in Tageseinrichtungen“**

benannt.

Diese Qualitätssicherungsinstrumente dienen der Feststellung des jeweiligen Ist-Standes (Selbstevaluation). Sie sind in sehr praxisnaher Weise effektive ’Werkzeuge’, um u.a. die Zusammenarbeit mit Familien zu überprüfen und daraus Rückschlüsse für die qualitative Weiterentwicklung und Veränderung ziehen zu können.

Freie Träger weisen für die Arbeit in ihren Kitas ein QM-Verfahren zur Qualitätssicherung in ihrer Trägerkonzeption aus, dass ggf. alternativ zum Einsatz kommt.

Schlussbemerkung

Bildung stellt die grundlegende Chance für Zukunfts- (und Lebens-)Gestaltung dar. Dies muss sich in der pädagogischen Arbeit in einer Kindertageseinrichtung widerspiegeln.

Die dialogorientierte Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Fachkräften lässt Leben in einer Kindertageseinrichtung pulsieren, macht es spannend und trägt dabei zu einer prozess- und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bei.

Eltern sind die wichtigsten Erziehungs- und Bildungspartner des Kindes und in der Regel diejenigen, die ihm unabhängig vom Besuch verschiedener Bildungsinstitutionen hinaus erhalten bleiben. Das Kind mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit seiner Neugier, seiner Lernbereitschaft und seinem Lernwillen steht dabei als handelndes, selbstbestimmtes Subjekt im Mittelpunkt des Denkens und Handelns der Akteure in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen. Kindliche Bildungsprozesse werden dann optimal unterstützt, wenn Eltern und pädagogische Fachkräfte sich gegenseitig auf Augenhöhe begegnen und gemeinsam im Interesse der Kinder zusammen arbeiten.